



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

6. Freimachung und Gebühren

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

- e) für die andern Brieffendungen in Rollenform höchstens: Länge und zweifacher Durchmesser zusammen 100 cm, Länge jedoch nicht über 80 cm; mindestens: Länge 10,5 cm und Durchmesser 2 cm.

6. Freimachung und Gebühren. Die Regel bildet bei allen Postsendungen die Freimachung durch den Absender; wenn nicht besondere Gründe vorliegen, wird man stets dem Empfänger die Zahlung der Gebühren ersparen. Im Inlandsdienst dürfen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme sowie Pakete und Postgüter nichtfreigemacht abgesandt werden. Alle andern Postsendungen sind freigemacht einzuliefern. Im Auslandsdienst sollen alle Sendungen vollständig freigemacht werden. Gewöhnliche Briefe und Postkarten nach dem Ausland werden zwar auf Verlangen auch abgesandt, wenn sie nicht- oder unzureichend freigemacht sind, dann muß der Empfänger aber die doppelten Gebühren zahlen. Diese fließen dann der fremden Verwaltung zu, so daß der Deutschen Reichspost trotz ihrer Leistung die ihr zustehenden Einnahmen entgehen.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ersieht man aus der Gebührenübersicht im Schaltervorraum oder aus dem am Schalter für 10 *Rpf* erhältlichen Postgebührenheft, oder man erfragt sie beim Schalterbeamten.

7. Von der Postannahme ausgeschlossen sind vor allem Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt unsittlich ist oder gegen die Gesetze usw. verstößt, ferner alle Sendungen mit feuergefährlichen Gegenständen

